

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

vom [Datum]

Entwurf vom 30. September 2005

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, 3g, 4 Absatz 2 und 4, 4^{bis} Absatz 2 und 56 des Bankengesetzes (BankG)¹,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Gegenstand	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
Art. 4 Rundschreiben der Bankenkommission	5
Art. 5 Begriffe	5
Art. 6 Konsolidierungspflicht	7
Art. 7 Untergeordnete Finanzgruppen	7
Art. 8 Versicherungs-Captives	8
Art. 9 Quotenkonsolidierung	8
Art. 10 Besondere Vorschriften	8
Art. 11 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs	9
Art. 12 Eigenmittelausweis	9
2. Kapitel: Eigenmittelbegriff	9
Art. 13 Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel	9
Art. 14 Kernkapital („tier 1“)	10
Art. 15 Kernkapital bei Privatbankiers	10
Art. 16 Kapitalanteile von Minderheitsaktionären	10
Art. 17 Abzüge vom Kernkapital	11
Art. 18 Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“)	11
Art. 19 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim internationalen Standardansatz	12
Art. 20 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim auf internen Ratings basierenden Ansatz	12
Art. 21 Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“)	12
Art. 22 Zusatzkapital („tier 3“)	12
Art. 23 Abzüge vom Kernkapital und ergänzendem Kapital	13
Art. 24 Abzüge von den Eigenmitteln	13
Art. 25 Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und Zusatzkapitals	13
3. Kapitel: Eigenmittelanforderungen	14
1. Abschnitt: Allgemeines	14
Art. 26 Mindestanforderungen („Säule 1“)	14

¹ SR 952.0

Art. 27	Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)	14
Art. 28	Offenlegung („Säule 3“)	15
2. Abschnitt: Kreditrisiken		15
1. Unterabschnitt: Allgemeines		15
Art. 29	Berechnungsansätze	15
Art. 30	Nach Risiko zu gewichtende Positionen	16
Art. 31	Nettoposition	16
Art. 32	Risikogewichtung nach Ratings	16
Art. 33	Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating	17
Art. 34	Gewichtung nach Ratings pro Positionsklassen	17
Art. 35	Übrige Forderungen	17
Art. 36	Anerkannte Ratingagenturen	17
Art. 37	Ausserbilanzgeschäfte	17
Art. 38	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	18
Art. 39	Berechnungsansätze für Derivate	19
Art. 40	Marktwertmethode	20
Art. 41	Standardmethode	21
Art. 42	EPE-Modellmethode	21
Art. 43	Zinsinstrumente und Beteiligungstitel	22
Art. 44	Risiko mindernde Massnahmen	22
Art. 45	Besicherte Transaktionen	22
Art. 46	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen	22
2. Unterabschnitt: Schweizer Standardansatz (SA-CH)		23
Art. 47	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	23
Art. 48	Zentralregierungen und Zentralbanken	23
Art. 49	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	24
Art. 50	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	24
Art. 51	Banken und Effekthändler	24
Art. 52	Gemeinschaftseinrichtungen	25
Art. 53	Inländische Pfandbriefe	25
Art. 54	Börsen	25
Art. 55	Unternehmen	25
Art. 56	Retailforderungen	25
Art. 57	Lombardkredite	26
Art. 58	Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten	26
Art. 59	Grundpfandgesicherte Forderungen	26
Art. 60	Nachrangige Forderungen	27
Art. 61	Überfällige Forderungen	27
Art. 62	Risikogewichtung von Nettopositionen	27
3. Unterabschnitt: Internationaler Standardansatz (SA-BIZ)		29
Art. 63	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	29
Art. 64	Zentralregierungen und Zentralbanken	29
Art. 65	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	29
Art. 66	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	30
Art. 67	Banken und Effekthändler	30
Art. 68	Inländische Pfandbriefe	30
Art. 69	Gemeinschaftseinrichtungen	30
Art. 70	Börsen	30
Art. 71	Unternehmen	30
Art. 72	Lombardkredite	31
Art. 73	Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten	31
Art. 74	Grundpfandgesicherte Forderungen	31

Art. 75	Nachrangige Forderungen.....	31
Art. 76	Risikogewichtung von Nettopositionen.....	31
4. Unterabschnitt: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....		33
Art. 77	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....	33
Art. 78	Subsidiäre Regelung.....	33
3. Abschnitt: Nicht gegenparteibezogene Risiken.....		33
Art. 79	Gewichtung unter dem Schweizer Standardansatz.....	33
Art. 80	Gewichtung unter dem internationalen Standardansatz und IRB.....	34
4. Abschnitt: Marktrisiken.....		34
1. Unterabschnitt: Allgemeines.....		34
Art. 81	Grundsatz.....	34
Art. 82	Berechnungsansätze.....	34
2. Unterabschnitt: De-Minimis-Ansatz.....		34
Art. 83	De-Minimis-Ansatz.....	34
3. Unterabschnitt: Marktrisiko-Standardansatz.....		35
Art. 84	Zinsinstrumente im Handelsbuch.....	35
Art. 85	Aktieninstrumente im Handelsbuch.....	35
Art. 86	Devisenpositionen.....	36
Art. 87	Goldpositionen.....	36
Art. 88	Rohstoffpositionen.....	36
4. Unterabschnitt: Marktrisiko-Modellansatz.....		36
Art. 89	Berechnung mit Multiplikationsfaktor.....	36
5. Abschnitt: Operationelle Risiken.....		36
1. Unterabschnitt: Allgemeines.....		36
Art. 90	Berechnungsansätze.....	36
Art. 91	Ertragsindikator.....	37
Art. 92	Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards.....	37
2. Unterabschnitt: Basisindikatoransatz (BIA).....		37
Art. 93	Berechnung.....	37
3. Unterabschnitt: Standardansatz.....		37
Art. 94	Berechnung.....	37
4. Unterabschnitt: Institutsspezifische Ansätze (AMA).....		38
Art. 95	Voraussetzungen.....	38
4. Kapitel: Risikoverteilung.....		38
1. Abschnitt: Allgemeines.....		38
Art. 96	Klumpenrisiko.....	38
Art. 97	Obergrenze.....	38
Art. 98	Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken.....	39
Art. 99	Vierteljährliche Meldung von Klumpenrisiken.....	39
Art. 100	Unverzögliche Meldung.....	40
Art. 101	Gruppe verbundener Gegenparteien.....	40
Art. 102	Positionen gegenüber einem Konsortium.....	41
Art. 103	Gruppeninterne Positionen.....	41
Art. 104	Privilegierte Behandlung gruppeninterner Positionen.....	41
Art. 105	Meldung gruppeninterner Positionen.....	41
Art. 106	Berechnungsansätze.....	42
Art. 107	Feste Übernahmezusagen aus Emissionen.....	42
Art. 108	Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel.....	42
Art. 109	Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen.....	42
Art. 110	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen.....	42
Art. 111	Derivate.....	43
Art. 112	Verrechnung.....	43

Art. 113	Marktrisiken.....	43
Art. 114	Erleichterungen und Verschärfungen	43
2. Abschnitt: Schweizer Ansatz		43
Art. 115	Bestandteile der Gesamtposition	43
Art. 116	Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten	44
Art. 117	Lombardkredite	45
Art. 118	Ausserbilanzgeschäfte	45
Art. 119	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate	45
Art. 120	Derivate	46
Art. 121	Darlehens-, Repo und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten	46
Art. 122	Emittentenspezifische Gesamtpositionen	46
3. Abschnitt: Internationaler Ansatz		46
Art. 123	Bestandteile der Gesamtposition	46
Art. 124	Ausnahmen von der Gesamtposition	46
Art. 125	Risikogewichtung	47
Art. 126	Besicherte Positionen	47
Art. 127	Anrechnung unter dem einfachen Ansatz.....	48
Art. 128	Anrechnung unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB.....	48
Art. 129	Ausserbilanzgeschäfte	48
Art. 130	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate	49
Art. 131	Derivate	49
Art. 132	Emittentenspezifische Gesamtposition	50
5. Kapitel: Schlussbestimmungen.....		50
Art. 133	Parallelrechnung und Mindesteigenmittelanforderungen.....	50
Art. 134	Übergangsbestimmungen	50
Art. 135	Änderung bisherigen Rechts	51
Art. 136	In-Kraft-Treten	52
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.		52

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken nach Massgabe ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

Art. 2 Gegenstand

Die Verordnung regelt:

- a. die Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel;
- b. die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und die Höhe der Unterlegung; und
- c. die Grenzen für Klumpenrisiken (Risikoverteilung) und gruppeninterne Positionen.

Art. 3 Geltungsbereich

Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten

- a. Banken nach dem Bankengesetz;
- b. Effekthändler nach dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG).²

Art. 4 Rundschreiben der Bankenkommission

Die Bankenkommission erlässt technische Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den folgenden in dieser Verordnung geregelten Gegenständen:

- a. Offenlegung (Art. 28);
- b. Kreditrisiken und Verbriefungen (Art. 29 ff.);
- c. Marktrisiken (Art. 82 ff.);
- d. Operationelle Risiken (Art. 90 ff.) und
- e. Risikoverteilung (Art. 96 ff.).

Art. 5 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Anerkannte Börse*: eine nach international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von Effekten unter mehreren Effekthändlern bezweckt und der dank ausreichender Marktliquidität auch sichergestellt ist;

² SR 954.1

- b. *Handelsbuch*: Das Handelsbuch umfasst Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen im Handelsbuch gehalten werden. Eine Handelsabsicht besteht dann, wenn die Bank beabsichtigt, die Positionen auf kurze Sicht zu halten, von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren oder Arbitragegewinne zu erzielen. Positionen können nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden, wenn deren Handelbarkeit durch keinerlei vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist oder wenn sie jederzeit vollständig abgesichert werden können. Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten und das Portfolio ist aktiv zu verwalten.
- c. *Hauptindex*: Index, der sämtliche an einer anerkannten Börse gehandelten Effekten (Gesamtmarktindex) oder eine Auswahl der wichtigsten Effekten dieser Börse umfasst. Ein aus den wichtigsten Effekten verschiedener anerkannter Börsen zusammengesetzter Index gilt ebenfalls als Hauptindex;
- d. *Immobilien-gesellschaften*: Gesellschaften, deren hauptsächlichlicher Zweck im Halten, der Bewirtschaftung oder der Verwaltung von Immobilien besteht;
- e. *High-Yield-Zinsinstrumente*: Zinsinstrumente, die von einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur mit einem Rating der Ratingklasse 7 für langfristige Zinsinstrumente beziehungsweise einem entsprechenden Rating für kurzfristige Zinsinstrumente bewertet werden und Zinsinstrumente ohne Rating, deren Verfallsrendite und Restlaufzeit, die jenen von Titeln mit einem Rating der Ratingklasse 7 für langfristige beziehungsweise einem entsprechenden Rating für kurzfristige Zinsinstrumente vergleichbar sind;
- f. *Kreditrisiko*: die Gefahr, dass eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommt;
- g. *Marktrisiko*: die Gefahr eines Verlustes aus Wertschwankungen einer Portfolioposition, ausgelöst durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren, wie beispielsweise Aktien- und Rohstoffpreise sowie Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten;
- h. *nicht gegenparteibezogene Risiken*: die Gefahr eines Verlustes aufgrund von Wertänderungen oder Liquidation von nicht gegenparteibezogenen Aktiven wie direkt oder indirekt gehaltenen Liegenschaften und anderen Sachanlagen;
- i. *operationelle Risiken*: Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken;
- j. *repräsentativer Markt*: ein Markt, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden;
- k. *qualifizierte Zinsinstrumente*: Zinsinstrumente
 1. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von mindestens zwei von der Bankenkommision anerkannten Ratingagenturen;

2. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur, ohne dass ein Rating einer schlechteren Ratingklasse einer von der Bankenkommision anerkannten Ratingagentur vorliegt; oder
3. ohne Rating, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit jenen von Titeln mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.
4. ohne (externes) Rating, aber mit einem internen Rating der Ratingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.

Art. 6 Konsolidierungspflicht

¹ Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind sowohl auf Stufe des Einzelinstituts als auch auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates (Konsolidierung) zu erfüllen.

² Die Konsolidierung erfasst vorbehaltlich Artikel 8 sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne von Artikel 14 der Bankenverordnung³ mit folgenden Ausnahmen:

- a. *Versicherungsunternehmen*: Versicherungsunternehmen und Beteiligungen im Versicherungsbereich werden nur im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften konsolidiert;
- b. *Kollektive Kapitalanlagen*: Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegern oder das Halten des Gründungskapitals an Anlagegesellschaften begründet keine Konsolidierungspflicht an der kollektiven Anlage.

³ Banken, die den Schweizer Standardansatz (Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) verwenden, haben zusätzlich Immobiliengesellschaften zu konsolidieren, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung gelten.

⁴ Sind gemäss Absatz 2 oder 3 zu konsolidierende Gruppengesellschaften aufgrund ihrer Grösse und Geschäftstätigkeit für die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften unwesentlich, kann mit Zustimmung der Prüfgesellschaft auf ihren Einbezug in die konsolidierte Eigenmittelberechnung verzichtet werden.

Art. 7 Untergeordnete Finanzgruppen

¹ Die Konsolidierungspflicht trifft grundsätzlich jede Finanzgruppe, auch wenn eine dieser übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat von der Bankenkommision bereits beaufsichtigt wird.

² Die Bankenkommision kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierung, namentlich wenn:

³ SR 952.02

- a. deren Gruppengesellschaften ausschliesslich in der Schweiz tätig sind und
- b. die übergeordnete Finanzgruppe oder ein übergeordnetes Finanzkonglomerat ihrerseits der konsolidierten Aufsicht durch die Bankenkommission untersteht.

Art. 8 Versicherungen-Captives

Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken (Versicherungen-Captives) können mit Bewilligung der Bankenkommission wie im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften voll konsolidiert und, gegebenenfalls, in einer Solokonsolidierung gemäss Artikel 9 Abs. 2 erfasst werden.

Art. 9 Quotenkonsolidierung

¹ Die Quotenkonsolidierung betrifft Minderheitsbeteiligungen im Sinne von Absatz 2 an im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften, ohne Versicherungen. Für Banken, die den Schweizer Standardansatz (Artikel 29 Abs. 1 Bst. a) wählen, umfasst sie zusätzlich Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung gelten.

² Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20 Prozent an Unternehmen, an denen eine Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind nach der Methode der Quotenkonsolidierung zu erfassen.

³ Beteiligungen, die je zu 50 Prozent der Stimmen mit einem zweiten Aktionär oder Gesellschafter gehalten werden, können vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert erfasst werden.

⁴ Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Stimmen können mit Zustimmung der Bankenkommission ausnahmsweise quotenkonsolidiert werden, wenn vertraglich festgelegt ist, dass:

- a. der Beistand des konsolidierungspflichtigen Unternehmens auf seine eigene Quote beschränkt ist; und
- b. die übrigen Aktionäre oder Gesellschafter im Umfang ihrer Quote zum Beistand verpflichtet sowie dazu rechtlich und finanziell in der Lage sind.

⁵ Beteiligungen mit unwesentlichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften können mit Zustimmung der Prüfgesellschaft nach Artikel 23 vom Kernkapital und ergänzenden Kapital abgezogen werden.

Art. 10 Besondere Vorschriften

¹ In besonderen Fällen kann die Bankenkommission eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Einzelbasis ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Bankenverordnung erfüllt sind.

² Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann die Bankenkommission ergänzend Auflagen

betreffend der angemessenen Kapitalisierung eines nicht als Einzelinstitut beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze erlassen.

³ Die Bankenkommission kann einer Bank in besonderen Fällen erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank auf Stufe des Einzelinstituts zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

Art. 11 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Artikel 4 Absatz 4 des Bankengesetzes ist nicht anwendbar, wenn:

- a. Beteiligungen vorübergehend im Rahmen einer Sanierung oder Rettung eines Unternehmens erworben werden;
- b. Effekten für die normale Dauer eines Emissionsgeschäfts übernommen werden; oder
- c. die Differenz zwischen dem Buchwert und den für die Beteiligungen geltenden Obergrenzen vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist.

Art. 12 Eigenmittelausweis

¹ Die Banken müssen vierteljährlich, auf konsolidierter Basis halbjährlich, nach Abschluss des Quartals einen von der Bankenkommission festgelegten Eigenmittelausweis ausfüllen und innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank einreichen.

² Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel dient der Abschluss, der gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenkommission erstellt wurde. Wendet eine Bank von der Bankenkommission anerkannte internationalen Rechnungslegungsstandards an, sind die entsprechenden Vorgaben der Bankenkommission zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Eigenmittelbegriff

Art. 13 Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel

¹ Als anrechenbare Eigenmittel gilt die Summe:

- a. des Kernkapitals („tier 1“; Art. 14–17);
- b. des ergänzenden Kapitals („tier 2“; Art. 18–21); und
- c. des Zusatzkapitals („tier 3“; Art. 22).

² Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden die Eigenmittelbestandteile um die in Artikel 23–24 vorgesehenen Abzüge vermindert. Das ergänzende Kapital („tier 2“) und das Zusatzkapital („tier 3“) dürfen höchstens zu den in Artikel 25 festgelegten Sätzen angerechnet werden.

Art. 14 Kernkapital („tier 1“)

¹ Als Kernkapital gelten:

- a. das einbezahlte Kapital (Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, Dotations- oder Partizipationskapital sowie die Kommanditsumme bei Privatbankiers);
- b. die offenen Reserven (Reserven für allgemeine Bankrisiken, allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, andere Reserven);
- c. der Gewinnvortrag;
- d. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres beschränkt auf den Betrag, welcher netto nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils verbleibt, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses nach den Anforderungen der Bankenkommission mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung vorliegt;
- e. mit Bewilligung der Bankenkommission bis zu einer Höhe von 15 Prozent des Kernkapitals ähnlich risikotragende Kapitalinstrumente, sofern diese der Bank dauernd zur Verfügung stehen und einzig dann zins- oder dividendenberechtigt sind, wenn die Bank auf den ordentlichen Kernkapitalbestandteilen auf Grund eines Beschlusses der Eigentümer Dividenden entrichtet (innovative Kernkapitalinstrumente).

² Für die Berechnung des Kernkapitals auf Basis von nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschlüssen sind die Vorgaben der Bankenkommission über erforderliche Anpassungen zu beachten.

Art. 15 Kernkapital bei Privatbankiers

¹ Bei Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) gelten zusätzlich als Kernkapital:

1. die Kapitalkonten und
2. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus deren schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

² Die Guthaben nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung die Verpflichtung der Bank hervorgeht, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft soweit herabzusetzen, dass die Grenze von 120 Prozent der nach Artikel 26 erforderlichen Eigenmittel unterschritten wird.

Art. 16 Kapitalanteile von Minderheitsaktionären

Bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung können Kapitalanteile von Minderheitsaktionären an im Finanzbereich tätigen, voll konsolidierten Gruppengesellschaften in das Kernkapital einbezogen werden.

Art. 17 Abzüge vom Kernkapital

Vom Kernkapital abzuziehen sind:

- a. die nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Aktien und andere von der Bank selbst ausgegebenen Beteiligungstiteln in direktem oder indirektem Eigenbesitz, wobei Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, die Netto-Longposition nach Artikel 31 zu berechnen haben;
- b. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- c. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- d. immaterielle Werte (mit Ausnahme von Software) und die keiner Aktivposition direkt zurechenbaren positiven Kapitalaufrechnungsdifferenzen (Goodwill).

Art. 18 Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“)

Als oberes ergänzendes Kapital gelten:

- a. die Eigen- und Fremdkapitalcharakter aufweisenden Instrumente (hybride Instrumente), sofern sie
 1. voll einbezahlt und nicht aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt sind,
 2. keinen festen Rückzahlungstermin enthalten und allen nicht-nachrangigen Forderungen im Rang nachgehen,
 3. nicht auf Initiative des Inhabers rückzahlbar sind,
 4. der Bank gestatten, die Zahlung von fälligen Zinsen auf der Schuld aufzuschieben, und
 5. aufgrund eines vertraglichen Rangrücktritts im Umfang des ausstehenden Betrages, inklusive Zinsen, für die Bestimmung einer allfälligen Unterdeckung im Sinne des Gesellschaftsrechtes nicht als Passiven der Bank sondern als Gesellschaftskapital gelten.
- b. die in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen enthaltenen stillen Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit als oberes ergänzendes Kapital ist im Prüfbericht zu bestätigen. Sie sind den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben;
- c. stille Reserven im Anlagevermögen bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Höchstwert nach Artikel 665 des Obligationenrechts⁴ und dem Buchwert, wobei der anrechenbare Betrag 45 Prozent der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert nicht übersteigen darf. Ihre Anrechenbarkeit als ergänzendes Kapital ist im Prüfbericht zu bestätigen. Sie sind den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben.

⁴ SR 220

Art. 19 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim internationalen Standardansatz

Banken, die den internationalen Standardansatz anwenden, können Wertberichtigungen für am Bewertungsstichtag erfahrungsgemäss vorhandene Ausfallrisiken, welche noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer oder einer bestimmten Forderung zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen), bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b gewichteten Positionen dem oberen ergänzenden Kapital nach Artikel 18 anrechnen.

Art. 20 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim auf internen Ratings basierenden Ansatz

¹ Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden, können einen allfälligen Überschuss an anrechenbaren Wertberichtigungen dem oberen ergänzenden Kapital nach Artikel 18 anrechnen, sofern die Bankenkommision die Bewilligung dafür erteilt.

² Ein Überschuss liegt vor, wenn die nach den Vorgaben der Bankenkommision anrechenbaren Wertberichtigungen den nach dem IRB berechneten erwarteten Verlust übersteigen.

³ Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. c risikogewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 21 Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“)

Als unteres ergänzendes Kapital gelten:

- a. der Bank gewährte Darlehen einschliesslich Obligationenanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren, wenn aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden. In den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung wird ihre Anrechnung um einen kumulativen Abzug von jährlich je 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages vermindert. Bei einer allfälligen Kündigungsmöglichkeit durch den Gläubiger gilt die frühestmögliche Fälligkeit als massgebendes Ende der Laufzeit;
- b. bei Kantonalbanken: Buchstabe a ist sinngemäss anwendbar, sofern die betreffenden der Bank gewährten nachrangigen Darlehen zufolge Verzicht des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind;
- c. bei Genossenschaften: 50 Prozent der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf, sofern eine unwiderrufliche schriftliche Verpflichtung des Genossenschafters nach Artikel 840 Absatz 2 des Obligationenrechts vorliegt.

Art. 22 Zusatzkapital („tier 3“)

Als Zusatzkapital gelten Verbindlichkeiten, die

- a. ungesichert, nachrangig und vollständig eingezahlt sind;
- b. eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben;
- c. nicht ohne die Zustimmung der Bankenkommission vor dem vereinbarten Tilgungsdatum rückzahlbar sind;
- d. eine Sperrklausel enthalten, wonach – selbst bei Fälligkeit – weder Zins- noch Tilgungszahlungen geleistet werden dürfen, wenn dadurch die anrechenbaren Eigenmittel unter das nach Artikel 26 erforderliche Minimum sinken oder unterhalb dieser Grenze bleiben würden.

Art. 23 Abzüge vom Kernkapital und ergänzendem Kapital

¹ Vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital sind je zur Hälfte abzuziehen:

- a. die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- b. die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- c. jene Grössen, für die bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen der Abzug vorgesehen ist;
- d. bei Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, der Betrag, um den der Gesamtbetrag der nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste den Gesamtbetrag der nach den Vorgaben der Bankenkommission anrechenbaren Wertberichtigungen übersteigt.

² Verfügt die Bank über kein oder nicht genügend ergänzendes Kapital, so sind die entsprechenden Abzüge vom Kernkapital vorzunehmen.

Art. 24 Abzüge von den Eigenmitteln

Abzuziehen von den anrechenbaren Eigenmitteln sind die nach Artikel 31 berechneten Netto-Longpositionen der als ergänzendes Kapital und der als Zusatzkapital angerechneten, von der Bank selbst ausgegebenen nachrangigen Schuldtitel ausserhalb des Handelsbuches in direktem oder indirektem Eigenbesitz.

Art. 25 Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und Zusatzkapitals

¹ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital sind gesamthaft höchstens bis zu 100 Prozent des Kernkapitals anrechenbar.

² Unteres ergänzendes Kapital ist bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar.

³ Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken nach Artikel 81 bis 89 anrechenbar und auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt.

⁴ Unteres ergänzendes Kapital, das aufgrund der Limite nach Absatz 2 oder des kumulativen Abzuges nach Artikel 21 Bst. a nicht angerechnet werden kann, darf als Zusatzkapital bis auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals angerechnet werden, sofern es die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllt.

3. Kapitel: Eigenmittelanforderungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 26 Mindestanforderungen („Säule 1“)

¹ Die Banken unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

² Die anrechenbaren Eigenmittel übersteigen dauernd die Summe der folgenden Positionen:

- a. 8 Prozent der nach Artikel 29–30 risikogewichteten Positionen;
- b. 8 Prozent der nach Artikel 79–80 risikogewichteten nicht gegenparteibezogenen Aktiva;
- c. die nach Artikel 81–82 berechneten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken;
- d. die nach Artikel 90 berechneten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken;
- e. die nach Artikel 46 berechneten Eigenmittelanforderungen für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen.

³ Bei den Kantonalbanken, die den Schweizer Standardansatz nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. a anwenden, und für deren sämtliche nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Kanton haftet, vermindert sich die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Absatz 2 um höchstens 12,5 Prozent, soweit diesen nicht nach Artikel 21 Abs. 1 Bst. b angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

⁴ Eine Bank hat die Bankenkommission unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Art. 27 Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)

¹ Von den Banken wird erwartet, dass sie zusätzliche Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen.

² Verfügt eine Bank über keine zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 1, kann die Bankenkommission besondere Massnahmen zur Beobachtung und Kontrolle der Eigenmittel- und Risikolage anordnen.

³ Die Bankenkommission kann unter besonderen Umständen von einzelnen Banken zusätzliche Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die nach Artikel 26 erforderlichen Eigenmittel im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende Sicherstellung gewährleisten.

Art. 28 Offenlegung („Säule 3“)

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und Eigenmittel. Ausgenommen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

² Die Bankenkommission bestimmt insbesondere, welche nicht bereits in der Jahresrechnung oder in den Zwischenabschlüssen enthaltenen Informationen offen zu legen sind.

2. Abschnitt: Kreditrisiken

1. Unterabschnitt: Allgemeines

Art. 29 Berechnungsansätze

¹ Die Gewichtung der einzelnen Positionen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Artikel 26 Abs. 2 Bst. a erfolgt grundsätzlich nach einem der folgenden Ansätze:

- a. dem Schweizer Standardansatz (SA-CH, Artikel 47-62),
- b. dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ, Artikel 63-76) oder
- c. dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB, Artikel 77-78).

² Eine Bank kann die Positionen nach dem internationalen Standardansatz gewichten, wenn:

- a. ihre Aktien am Hauptsegment der Schweizer Börse kotiert sind;
- b. sie ein öffentliches oder nicht öffentliches externes Rating einer von der Bankenkommission anerkannten Ratingagentur besitzt;
- c. sie einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwendet;
- d. sie im Ausland über mindestens eine Zweigniederlassung verfügt oder nach Artikel 6 zu konsolidierende Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften hält; oder
- e. sie Teil einer Finanzgruppe bildet, die den internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz oder einen vergleichbaren ausländischen Ansatz anwendet.

³ Eine Bank kann den auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden, wenn sie die von der Bankenkommission festgelegten Voraussetzungen erfüllt und die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt.

Art. 30 Nach Risiko zu gewichtende Positionen

¹ Zu gewichten sind die folgenden Positionen:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfassten Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte
- d. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten ausserhalb des Handelsbuches;
- e. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten im Handelsbuch bei Anwendung des De-Minimis-Ansatzes nach Artikel 82 Absatz 1 Bst. a.; und
- f. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen im Handelsbuch.

² Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 101, die nicht nach Gegenparteien aufgegliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

Art. 31 Nettoposition

¹ Eine Nettoposition ist nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

- physischer Bestand zuzüglich Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelverpflichtungen aus Securities Borrowing
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
 - ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
 - + feste Übernahmezusagen aus Emissionen abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und abzüglich feste Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank beseitigen
 - + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
 - ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
 - + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
 - ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

² Ein allfälliger unter den Wertberichtigungen und Rückstellungen passivierter Betrag ist von der Nettoposition abzuziehen.

Art. 32 Risikogewichtung nach Ratings

¹ Die Banken können unter dem Schweizer Standardansatz und dem internationalen Standardansatz die Risiken von Positionen aufgrund von Ratings externer Ratinga-

genturen gewichten, sofern diese von der Bankenkommission nach Artikel 36 zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Die Bankenkommission ordnet die Ratings der anerkannten Ratingagenturen einzelnen Ratingklassen zu und legt damit deren Risikogewichtung fest.

³ Gewichtet eine Bank die Risiken von Positionen ohne die Verwendung von Ratings oder liegt zur Gewichtung des Risikos einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, sind die Gewichte der Ratingklasse „ohne Rating“ zu verwenden.

Art. 33 Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating

Gewichtet eine Bank die Risiken von Forderungen gegenüber Unternehmen unter der Verwendung von Ratings, erhalten Positionen ohne Rating das Risikogewicht des zugehörigen Zentralstaates, sofern dieses höher ist als 100 Prozent.

Art. 34 Gewichtung nach Ratings pro Positionsklassen

¹ Die Banken ordnen ihre Positionen einzelnen Positionsklassen zu, welche sich nach Art der jeweiligen Gegenparteien bestimmen (Design Eigenmittelausweis abwarten).

² Gewichtet eine Bank die Risiken von Positionen aufgrund von Ratings externer Ratingagenturen, müssen pro Positionsklasse alle für sämtliche Positionen dieser Positionsklasse verfügbaren Ratings mindestens einer anerkannten Ratingagentur verwendet werden.

³ Die Banken dürfen in Abweichung von Absatz 2 bei der Positionsklasse Unternehmen auf die Verwendung von Ratings anerkannter Ratingagenturen verzichten. Dieser Verzicht gilt dann für sämtliche Positionen dieser Positionsklasse.

Art. 35 Übrige Forderungen

Forderungen, die keiner Positionsklasse zugeordnet werden können, werden unter dem Schweizer Standardansatz und dem internationalen Standardansatz mit 100 Prozent gewichtet.

Art. 36 Anerkannte Ratingagenturen

¹ Die Bankenkommission anerkennt eine externe Ratingagentur, wenn sie der Überzeugung ist, dass deren Ratingmethode Objektivität, Unabhängigkeit und Transparenz gewährleistet, sie kontinuierlich überprüft wird und die erstellten Ratings zuverlässig und transparent sind.

² Die Bankenkommission veröffentlicht eine Liste der von ihr anerkannten Ratingagenturen.

Art. 37 Ausserbilanzgeschäfte

¹ Zur Berechnung der zu gewichtenden Positionen bei Ausserbilanzgeschäften, wird in Anwendung von Artikeln 38 bis 42 ein Kreditäquivalent berechnet.

² Banken, die den IRB anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen (Art. 38) nach den Regeln des internationalen Standardansatzes (Art. 38 Abs. 4), sofern unter dem IRB keine explizit abweichende Behandlung vorgesehen ist.

Art. 38 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Absatz 3 oder 4 multipliziert wird.

² Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten gewichtet werden.

³ Zur Berechnung des Kreditäquivalentes gelten unter dem Schweizer Standardansatz folgende Kreditumrechnungsfaktoren:

- a. für Kreditzusagen,
 1. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung bis zu einer Restlaufzeit von einem Jahr, gilt der Faktor 0.25,
 2. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, gilt der Faktor 0.5,
 3. die jederzeit und ohne Auflagen wie zum Beispiel vorherige Notifikation kündbar sind, oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert, gilt der Faktor 0;
- b. für Bauhandwerkerbürgschaften
 1. für die Ausführung von Bauten in der Schweiz gilt der Faktor 0.25,
 2. für die Ausführung von Bauten im Ausland, gilt der Faktor 0.5;
- c. für selbstliquidierende Gewährleistungen aus Waren-Handelsgeschäften, wie zum Beispiel Verpflichtungen aus Warenakkreditiven, gilt der Faktor 0.25;
- d. für Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
 1. auf nicht unter Beteiligungen bilanzierten Aktien und anderen Beteiligungstiteln gilt der Faktor 1.25,
 2. auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um nicht zu konsolidierende Beteiligungen handelt, gilt der Faktor 2.5,
 3. auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln, wenn es sich um zu konsolidierende Beteiligungen oder um Beteiligungen im Versicherungsbereich handelt, gilt der Faktor 6.25.
- e. für Gewährleistungen
 1. wie Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds) sowie leistungsbezogene Anzahlungsgarantien und übrige Gewährleistungen, wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkredi-

tiven (standby letters of credit), die nicht zur Abdeckung des Delkrederisikos dienen, gilt der Faktor 0.5,

2. wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkreditiven (standby letters of credit), die zur Abdeckung des Delkrederisikos dienen, gilt der Faktor 1.0;

f. für alle übrigen Eventualverpflichtungen gilt der Faktor 1.0.

⁴ Zur Berechnung des Kreditäquivalentes gelten unter dem internationalen Standardansatz folgende Kreditumrechnungsfaktoren:

- a. für Kreditzusagen,
 1. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung bis zu einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr, gilt der Faktor 0.2,
 2. wie „Note Issuance Facilities“, „Revolving Underwriting Facilities“ und ähnliche Instrumente mit fester Verpflichtung mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, gilt der Faktor 0.5,
 3. die jederzeit und ohne Auflagen wie zum Beispiel vorherige Notifikation kündbar sind, oder die automatisch nichtig werden, wenn sich die Bonität des Schuldners verschlechtert, gilt der Faktor 0;
 - 4.
- b. für selbstliquidierende Gewährleistungen aus Waren-Handelsgeschäften wie zum Beispiel Verpflichtungen aus Warenakkreditiven gilt der Faktor 0.2;
- c. für Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und andere Beteiligungstitel gilt der Faktor 1.0;
- d. für Gewährleistungen wie Bietungsgarantien (bid bonds), Lieferungs- und Ausführungsgarantien (performance bonds) sowie leistungsbezogene Anzahlungsgarantien und übrige Gewährleistungen, wie Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und übrige Verpflichtungen aus Akkreditiven (standby letters of credit) gilt der Faktor 0.5;
- e. für alle übrigen Eventualverpflichtungen gilt der Faktor 1.0.

Art. 39 Berechnungsansätze für Derivate

Bei Anwendung des SA-CH, des SA-BIZ oder des IRB (Artikel 29) können die Kreditäquivalente für Derivate nach den folgenden Methoden berechnet werden:

- a. der Marktwertmethode;
- b. der Standardmethode; oder
- c. der EPE-Modellmethode.

Art. 40 Marktwertmethode

¹ Zur Bestimmung der Positionen bei Derivaten wird unter der Marktwertmethode das Kreditäquivalent anhand des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des jeweiligen Kontraktes zuzüglich einer Sicherheitsmarge (Add-on) berechnet.

² Es gelten pro Basiswert die folgenden Add-ons:

Basiswert	Add-ons in Prozenten nach Restlaufzeit		
	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Zinsen	0.0	0.5	1.5
Devisen und Gold	1.0	5.0	7.5
Aktieninstrumente	6.0	8.0	10.0
Edelmetalle (ohne Gold)	7.0	7.0	8.0
Übrige Rohstoffe	10.0	12.0	15.0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Zentralregierungen und Zentralbanken“ oder „qualifizierte Zinsinstrumente“ nach Art. 84 Abs. 1)	5.0	5.0	5.0
Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie „Übrige“ nach Art. 84 Abs. 1)	10.0	10.0	10.0

³ Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, können bei den folgenden Kontrakten auf ein Add-on nach Absatz 1 verzichten:

- a. Kontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 14 Kalendertagen;
- b. Kontrakte, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, an welcher sie, mit Ausnahme von gekauften Optionen, einer täglichen Margennachschusspflicht unterliegen;
- c. ausserbörslich gehandelte Kontrakte, welche an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Bareinlagen oder verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten handelbaren Effekten, Edelmetallen und Waren gedeckt sind und samt ihrer Deckung täglich zu Marktkursen bewertet werden und einem täglichen Margenausgleich unterliegen.

⁴ Unter dem Schweizer Standardansatz ist eine Verrechnung des Add-on bis zu dessen Höhe mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes zulässig. Positive Wiederbeschaffungswerte und sämtliche Add-ons einerseits und negative Wiederbeschaffungswerte andererseits aus Derivaten mit derselben Gegenpartei können verrechnet werden, sofern die Anforderungen des Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 erfüllt sind.

⁵ Unter dem internationalen Standardansatz und dem IRB können positive Wiederbeschaffungswerte und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei verrechnet werden, sofern die Anforderungen des Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Verrechnung ergibt sich der anzuwendende Add-on aus der Summe von

- a. 40 Prozent der aufsummierten Add-ons und
- b. 60 Prozent des Produkts der aufgerechneten Wiederbeschaffungswerte nach Buchstabe a und der aufsummierten Add-ons, dividiert durch die Summe der absoluten Beträge der nach Buchstabe a aufgerechneten Wiederbeschaffungswerte.

Art. 41 Standardmethode

¹ Zur Berechnung des Kreditäquivalent für Positionen bei OTC-Derivaten unter der Standardmethode wird der grössere der folgenden Beträge mit Faktor 1.4 multipliziert:

- a. Marktwert der Derivate unter Berücksichtigung von Sicherheiten
- b. aufsichtsrechtlich festgelegter Expected Positive Exposure (EPE)

² Für die Berechnung des aufsichtsrechtlich festgelegten Expected Positive Exposure (EPE) gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren:

Kategorie Basiswert	Kreditumrechnungsfaktor
Fremdwährungen	2.5%
Gold	5.0%
Aktieninstrumente	7.0%
Edelmetalle ausser Gold	8.5%
Strom	4.0%
übrige Rohstoffe	10.0%
Zinsinstrumente der Ratingklassen 5-7	0.6%
Referenzforderung eines Credit Default Swap der Ratingklassen 1-4	0.3%
Übrige Zinsinstrumente	0.2%
Übrige	10.0%

Art. 42 EPE-Modellmethode

¹ Zur Berechnung des Kreditäquivalents bei OTC-Derivaten unter der EPE-Modellmethode wird der effektive Expected Positive Exposure (EPE) mit dem von der Bankenkommission festgelegten institutsspezifischen EPE-Multiplikationsfaktor multipliziert.

² Die Verwendung der EPE-Modellmethode zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel setzt eine Bewilligung der Bankenkommission voraus.

³ Der EPE-Multiplikationsfaktor nach Absatz 1 beträgt mindestens 1.2.

Art. 43 Zinsinstrumente und Beteiligungstitel

¹ Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 82 Absatz 1 Bst. a (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Artikel 31 zu berechnen.

² Bei Positionen ausserhalb des Handelsbuches ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

Art. 44 Risiko mindernde Massnahmen

¹ Folgende Risiko mindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

- a. die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate; und
- d. andere Sicherheiten.

² Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der Bankenkommission nachweisen, dass die Massnahmen nach Absatz 1 in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

Art. 45 Besicherte Transaktionen

¹ Eine Bank kann die Positionen für einzelne besicherte Transaktionen wahlweise nach einem der folgenden Ansätze berechnen:

- a. dem einfachen Ansatz (Substitutionsansatz) oder
- b. dem umfassenden Ansatz.

² Die Berechnung erfolgt in Anwendung der diese Ansätze präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission.

Art. 46 Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen

¹ Für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, werden die Eigenmittelanforderungen durch Multiplikation eines allfälligen positiven Wiederbeschaffungswertes mit dem entsprechenden Multiplikationsfaktor wie folgt berechnet:

Anzahl Bankwerkzeuge nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum	Multiplikationsfaktor
5 - 15	8%
16 - 30	50%
31 - 45	75%
46 oder mehr	100%

² Für Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, werden die Eigenmittelanforderungen folgendermassen berechnet. Die Bank, die die erste Zahlung/Lieferung getätigt hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit bis die zweite Zahlung/Lieferung getätigt wird. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100% eingesetzt werden. Falls 5 Bankwerkzeuge nach dem zweiten vereinbarten Erfüllungstermin die zweite Zahlung/Lieferung nicht getätigt wurde, wird der gelieferte Wert und ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert je zur Hälfte vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abgezogen.

2. Unterabschnitt: Schweizer Standardansatz (SA-CH)

Art. 47 Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen

¹ Die Positionen nach Artikel 30 sind entsprechend den Artikeln 48 bis 62 zu gewichten.

² Von der Summe der gewichteten Positionen nach Absatz 1 sind 75 Prozent der unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Abdeckung von Positionen, für welche Eigenmittel verlangt werden, abzuziehen.

² In die unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht einberechnet werden:

- a. die nach Artikel 18 angerechneten stillen Reserven;
- b. bei der Berechnung der Nettoposition nach Artikel 31 Absatz 2 einbezogene passivierte Wertberichtigungen zur Abdeckung von Positionen, welche mit Eigenmitteln unterlegt werden.

Art. 48 Zentralregierungen und Zentralbanken

¹ Für Forderungen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken (inklusive Europäische Zentralbank EZB) und die Europäische Union (EU) gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	0%
Ratingklasse 3	25%
Ratingklasse 4	50%
Ratingklasse 5 oder 6	100%
Ratingklasse 7	150%

Ohne Rating 100%

² Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Nationalbank werden mit 0 Prozent gewichtet.

Art. 49 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

¹ Für Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2 25%

Ratingklasse 3 50%

Ratingklasse 4 oder 5 100%

Ratingklasse 6 oder 7 150%

Ohne Rating 100%

² Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Rating, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind, werden mit 50 Prozent gewichtet. Kantone ohne Rating werden mit 25 Prozent gewichtet.

Art. 50 BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken

¹ Forderungen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und bestimmten von der Bankenkommision bezeichneten multilateralen Entwicklungsbanken werden mit 25 Prozent gewichtet.

² Forderungen gegenüber anderen multilateralen Entwicklungsbanken werden wie Forderungen gegenüber Banken mit einer Restlaufzeit von 3 Monaten bis 3 Jahre nach Artikel 51 gewichtet.

Art. 51 Banken und Effekthändler

¹ Für Forderungen gegenüber Banken und Effekthändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht und Regulierung unterstehen, gelten die folgenden Gewichte:

Restlaufzeit	< 3 Monate	3 Monate –3 Jahre	> 3 Jahre
Ratingklasse 1 oder 2	25%	25%	25%
Ratingklasse 3 oder 4	25%	50%	50%
Ratingklasse 5 oder 6	50%	100%	100%

Ratingklasse 7	150%	150%	150%
Ohne Rating	25%	50%	75%

² Verrechnete Forderungen aus Ausserbilanzgeschäften nach Art. 38 bis 42 werden dem Laufzeitband der kürzesten der verrechneten Forderungen zugewiesen.

Art. 52 Gemeinschaftseinrichtungen

Forderungen gegenüber von der Bankkommission anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken und Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung werden mit 25 Prozent gewichtet.

Art. 53 Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe werden mit 25 Prozent gewichtet.

Art. 54 Börsen

¹ Forderungen gegenüber anerkannten Börsen werden mit 25 Prozent gewichtet, sofern die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen und einem täglichem Margenausgleich unterliegen.

² Forderungen gegenüber anderen Börsen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 55 gewichtet.

Art. 55 Unternehmen

Für Forderungen gegenüber Unternehmen gelten folgende Gewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	25%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

Art. 56 Retailforderungen

Forderungen ohne grundpfandrechtliche Sicherung gegenüber natürlichen Personen oder Kleinunternehmen werden mit 75 Prozent gewichtet, wenn der Gesamtwert der Forderungen nach Artikel 30 Absatz 1 ohne grundpfandrechtliche Sicherung gegenüber einer Gegenpartei 1.5 Mio. CHF und 1 Prozent aller Retailforderungen nicht übersteigt.

Art. 57 Lombardkredite

¹ Lombardkredite werden wahlweise nach einem der folgenden Ansätze risikogewichtet:

- a. 50 Prozent (Pauschalansatz);
- b. nach dem Gewicht der Sicherheit bis zu einer Untergrenze von in der Regel 25 Prozent (einfacher Ansatz für besicherte Transaktionen); oder
- c. nach den Artikeln 55-56 der um den anrechenbaren Wert von zulässigen Sicherheiten reduzierten Forderungsbetrag (umfassender Ansatz für besicherte Transaktionen).

² Eine Bank braucht nicht für alle Lombardkredite denselben Ansatz wählen. Nicht zulässig ist die gleichzeitige Verwendung des Pauschalansatzes und des umfassenden Ansatzes für besicherte Transaktionen.

³ Der Pauschalansatz darf nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit durch ein diversifiziertes Portfolio aus banküblichen, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten beweglichen Vermögenswerten, Bareinlagen oder Treuhandanlagen sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufwert gedeckt ist und wenn eine mindestens wöchentliche, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen tägliche Marktbewertung stattfindet. Es können keine weiteren Risiko mindern- den Massnahmen nach Artikel 44 berücksichtigt werden.

Art. 58 Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Bei Darlehens- und Repo-Geschäften mit Effekten ist bezüglich der Unterlegung des Kreditrisikos nur die Differenz zwischen der Deckung und der Effektenposition mit Eigenmitteln zu unterlegen, wenn

- a. die Deckung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen oder an einer anerkannten Börse oder einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten und Rohstoffen besteht;
- b. sowohl die Deckung als auch die Effekten- oder Rohstoffposition täglich neu zu Marktkursen bewertet werden; und
- c. allfällige Über- und Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen bereinigt werden und die Geschäfte bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraumes liquidiert werden.

Art. 59 Grundpfandgesicherte Forderungen

¹ Direkt und indirekt mit Grundpfandrechten auf vom Kreditnehmer selbst genutzten oder vermieteten Wohnliegenschaften in der Schweiz gesicherte Forderungen werden mit 35 Prozent gewichtet, sofern sie nicht mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaft betragen.

² Direkt und indirekt mit Grundpfandrechten auf Wohnliegenschaften im Ausland oder auf als landwirtschaftlich im schweizerischen Grundbuch eingetragene Liegen-

schaften gesicherte Forderungen werden mit 50 Prozent gewichtet, sofern sie nicht mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaft betragen.

³ Direkt und indirekt mit Grundpfandrecht auf Liegenschaften gesicherte Forderungen werden mit 75 Prozent gewichtet, wenn die Liegenschaften

- a. Wohnliegenschaften im In- oder Ausland sind und soweit die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften übersteigen;
- b. als landwirtschaftliche Liegenschaften im schweizerischen Grundbuch eingetragen sind und soweit die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften übersteigen;
- c. in Bauland, Büro- und Geschäftshäusern und multifunktionalen Gewerbeobjekten bestehen und die Forderungen bis zur Hälfte des Verkehrswertes der Liegenschaften betragen;
- d. in grossgewerblichen und industriellen Objekten bestehen und die Forderungen nicht mehr als ein Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften betragen.

⁴ Übrige direkt und indirekt grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 100 Prozent gewichtet.

Art. 60 Nachrangige Forderungen

¹ Nachrangige Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Risikogewicht nach Artikeln 48–49 höchstens 50 Prozent beträgt, werden mit 50 Prozent gewichtet.

² Alle übrigen nachrangigen Forderungen werden mit 250 Prozent gewichtet.

Art. 61 Überfällige Forderungen

¹ Der unbesicherte Teil einer Forderung, der mehr als 90 Tage in Verzug ist, wird nach Abzug der Einzelwertberichtigungen wie folgt risikogewichtet:

- a. 100 Prozent, sofern die Einzelwertberichtigungen 20 Prozent oder mehr des ausstehenden Betrages ausmachen;
- b. 150 Prozent, sofern die Einzelwertberichtigungen weniger als 20 Prozent des ausstehenden Betrages ausmachen.

² Grundpfandgesicherte Forderungen gemäss Artikel 59 Absatz 1, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, werden nach Abzug der Einzelwertberichtigungen mit 100 Prozent risikogewichtet.

Art. 62 Risikogewichtung von Nettopositionen

¹ Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 83 (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Risiko zu gewichten.

² Bei Zinsinstrumenten ist die Nettoposition pro Emittent und pro Ratingklasse nach den in den Artikeln 48–61 festgelegten Sätzen zu gewichten.

³ Bei Beteiligungstiteln, sofern nicht bereits ein Abzug nach Artikel 23 erfolgte, und bei Zinsinstrumenten, die nach Artikel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden können, ist die Nettoposition pro Emittent wie folgt zu gewichten:

- a. Mit 125 Prozent zu gewichten sind:
 1. Aktien und andere Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und nicht unter Beteiligungen bilanziert sind,
 2. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und deren Reglement die Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält, und
 3. Anteile von Immobilienfonds, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.
- b. Mit 250 Prozent zu gewichten sind:
 1. Aktien und andere Beteiligungstitel, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden und nicht unter Beteiligungen bilanziert sind,
 2. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder deren Reglement keine Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält,
 3. Anteile von Immobilienfonds, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und
 4. Die Nettopositionen in Aktien und anderen Beteiligungstiteln im Handelsbuch, sofern sie allein oder zusammen mit den unter den Finanzanlagen oder unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Bankengesetzes darstellen.
- c. Mit 500 Prozent zu gewichten sind:
 1. nicht zu konsolidierende Beteiligungen ohne Beteiligungen im Bank-, Finanz- und Versicherungsbereich, und
 2. Aktien und andere Beteiligungstitel in den Finanzanlagen, sofern sie allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Bankengesetzes darstellen.
- d. Mit 1250 Prozent zu gewichten sind die folgenden Netto-Longpositionen eigener Titel:
 1. eigene Aktien und andere von der Bank selbst ausgegebene Beteiligungstitel in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch, und
 2. von der Bank selbst ausgegebene nachrangige Zinsinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch, soweit sie nach Arti-

kel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.

3. Unterabschnitt: Internationaler Standardansatz (SA-BIZ)

Art. 63 Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen

¹ Die Positionen nach Artikel 30 sind abweichend vom Schweizer Ansatz nach den Artikeln 64 bis 76 zu gewichten. Die Artikel 56 (Retailforderungen) und 61 (überfällige Forderungen) gelten auch für die Gewichtung der entsprechenden Positionen unter dem internationalen Ansatz.

² Die nach Absatz 1 gewichteten Positionen mit Ausnahme von Beteiligungen sind mit dem Faktor 1.2 zu multiplizieren.

³ Die nach Artikel 76 Abs. 3 gewichteten Beteiligungen sind mit dem Faktor 2.5 zu multiplizieren.

Art. 64 Zentralregierungen und Zentralbanken

¹ Für Forderungen gegenüber Zentralregierungen und Zentralbanken gelten folgende Gewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	0%
Ratingklasse 3	20%
Ratingklasse 4	50%
Ratingklasse 5 oder 6	100%
Ratingklasse 7	150%
Ohne Rating	100%

² Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft, der Schweizerischen Nationalbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Union (EU) werden mit 0 Prozent gewichtet.

Art. 65 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

¹ Für Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten folgende Risikogewichte:

Ratingklasse 1 oder 2	20%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

² Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Rating, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen vollständig und unbegrenzt durch ein öffentliches Gemeinwesen garantiert sind, werden mit 50 Prozent gewichtet. Kantone ohne Rating werden mit 20 Prozent gewichtet.

Art. 66 BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken

¹ Forderungen gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und bestimmten von der Bankenkommision bezeichneten multilateralen Entwicklungsbanken werden mit 0 Prozent risikogewichtet.

² Forderungen gegenüber anderen multilateralen Entwicklungsbanken werden wie Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten gegenüber Banken gemäss Artikel 67 gewichtet.

Art. 67 Banken und Effekthändler

¹ Für Forderungen gegenüber Banken und Effekthändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht und Regulierung unterstehen, gelten die folgenden Risikogewichte:

Ursprungslaufzeit	≤ 3 Monate	> 3 Monate
Ratingklasse 1 oder 2	20%	20%
Ratingklasse 3 oder 4	20%	50%
Ratingklasse 5 oder 6	50%	100%
Ratingklasse 7	150%	150%
Ohne Rating	20%	50%

² Verrechnete Forderungen aus Ausserbilanzgeschäften nach Artikel 38-42 werden dem Laufzeitband der kürzesten der verrechneten Forderungen zugewiesen.

Art. 68 Inländische Pfandbriefe

Inländische Pfandbriefe werden mit 20% risikogewichtet.

Art. 69 Gemeinschaftseinrichtungen

¹ Forderungen gegenüber von der Bankenkommision anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 71 gewichtet.

² Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung werden mit 20 Prozent gewichtet.

Art. 70 Börsen

Forderungen gegenüber Börsen werden wie Forderungen gegenüber Unternehmen nach Artikel 71 gewichtet.

Art. 71 Unternehmen

Forderungen gegenüber Unternehmen werden wie folgt gewichtet:

Ratingklasse 1 oder 2	20%
Ratingklasse 3	50%
Ratingklasse 4 oder 5	100%
Ratingklasse 6 oder 7	150%
Ohne Rating	100%

Art. 72 Lombardkredite

¹ Lombardkredite können wahlweise nach dem einfachen Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. b) oder dem umfassenden Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. c) für besicherte Transaktionen gewichtet werden.

² Es muss nicht für alle Lombardkredite derselbe Ansatz gewählt werden.

Art. 73 Darlehens-, Repo- und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

¹ Darlehens- und Repogeschäfte mit Effekten können wahlweise nach dem einfachen Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. b) oder dem umfassende Ansatz (Artikel 57 Abs. 1 Bst. c) für besicherte Transaktionen oder nach der EPE-Modellmethode (Artikel 39 Bst. c) gewichtet werden.

² Es muss nicht für alle Darlehens- und Repogeschäfte derselbe Ansatz gewählt werden.

Art. 74 Grundpfandgesicherte Forderungen

¹ Direkt und indirekt mit vom Kreditnehmer selbst genutzten oder vermieteten Wohnliegenschaften grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 50 Prozent gewichtet.

² Forderungen nach Absatz 1 werden mit 35 Prozent gewichtet, sofern

- a. die Liegenschaften in der Schweiz liegen;
- b. die Forderungen zwei Drittel des Verkehrswertes der Liegenschaften nicht übersteigen.

³ Übrige direkt und indirekt grundpfandgesicherte Forderungen werden mit 100 Prozent gewichtet.

Art. 75 Nachrangige Forderungen

Nachrangige Forderungen werden wie nicht nachrangige Forderungen gewichtet.

Art. 76 Risikogewichtung von Nettopositionen

¹ Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln ausserhalb des Handelsbuches und bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch nach Artikel 83 (De-Minimis-Ansatz) desselben Emittenten mit gleicher Risikogewichtung ist die Nettoposition nach Risiko zu gewichten.

² Bei Zinsinstrumenten ist die Nettosition pro Emittent nach den in den Artikeln 64-75 festgelegten Sätzen zu gewichten.

³ Bei Beteiligungstiteln, sofern nicht bereits ein Abzug nach Artikel 23 erfolgte, ist die Nettosition pro Emittent wie folgt zu gewichten:

a. Mit 100 Prozent:

1. von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sofern sie nicht unter Beteiligungen bilanziert werden oder allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch keine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Bst. c^{bis} des Bankengesetzes darstellen, wobei im Falle einer qualifizierten Beteiligung der unter 10 Prozent Beteiligungsquote liegende Teil gewichtet wird und der übrige Teil nach Artikel 22 von den Eigenmitteln abzuziehen ist,
2. Von nicht im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel sowie Anteile an Immobilienfonds, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
3. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind und deren Reglement die Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält.

b. Mit 150 Prozent:

1. von im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sofern sie nicht unter Beteiligungen bilanziert werden oder allein oder zusammen mit den unter den Beteiligungen bilanzierten Titeln oder den Titeln im Handelsbuch keine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Bst. c^{bis} des Bankengesetzes darstellen wobei im Falle einer qualifizierten Beteiligung der unter 10 Prozent Beteiligungsquote liegende Teil gewichtet wird und der übrige Teil nach Artikel 22 von den Eigenmitteln abzuziehen ist,
2. von nicht im Finanzbereich tätigen Unternehmen emittierte Aktien und andere Beteiligungstitel sowie Anteile an Immobilienfonds, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
3. Anteile von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder deren Reglement keine Verpflichtung zur täglichen Rücknahme von Anteilen enthält.

⁴ Die Netto-Longpositionen in eigenen Aktien und anderen von der Bank selbst ausgegebenen Beteiligungstiteln in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch sind vollumfänglich vom Kernkapital abzuziehen.

⁵ Die Netto-Longpositionen der von der Bank selbst ausgegebenen nachrangigen Zinsinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch sind von

den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen, soweit sie nach Artikel 20–22 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.

4. Unterabschnitt: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

Art. 77 Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

¹ Unter dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) kann eine Bank zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen und Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zwischen zwei Varianten wählen:

- a. dem einfachen IRB (F-IRB) oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (A-IRB).

² Die Berechnung erfolgt in Anwendung der die Basler Mindeststandards präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission und allenfalls eines von der Bankenkommission festgelegten institutsspezifischen Multiplikationsfaktors.

³ Bei gemischter Anwendung des IRB mit einem Standardansatz für Kreditrisiken ist der internationale Standardansatz zu verwenden.

Art. 78 Subsidiäre Regelung

Bei fehlender Regelung unter dem IRB gelten die Bestimmungen des internationalen Standardansatzes. Dies gilt namentlich für die Behandlung eigener Titel nach Artikel 76 Abs. 4 und 5.

3. Abschnitt: Nicht gegenparteibezogene Risiken

Art. 79 Gewichtung unter dem Schweizer Standardansatz

Banken, die den Schweizer Standardansatz nach Artikel 29 Abs. 1 Bst. a anwenden, haben nicht gegenparteibezogene Aktiven wie folgt zu gewichten:

- a. mit 0 Prozent unter den sonstigen Aktiven bilanzierter Aktivsaldo des Ausgleichskontos;
- b. mit 250 Prozent Bankgebäude sowie Beteiligungen an entsprechenden Immobiliengesellschaften;
- c. mit 375 Prozent andere Liegenschaften sowie Beteiligungen an entsprechenden Immobiliengesellschaften;
- d. mit 625 Prozent übrige Sachanlagen und Software, ohne Goodwill und übrige immaterielle Anlagewerte, sowie unter den Sonstigen Aktiven bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen.

Art. 80 Gewichtung unter dem internationalen Standardansatz und IRB
Banken, die den internationalen Standardansatz oder IRB anwenden, haben die nicht gegenparteibezogenen Aktiven nach Artikel 79 mit 100 Prozent zu gewichten und mit dem Faktor 5.5 zu multiplizieren.

4. Abschnitt: Marktrisiken

1. Unterabschnitt: Allgemeines

Art. 81 Grundsatz

Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln im Handelsbuch sowie von Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen in der gesamten Bank sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Art. 82 Berechnungsansätze

¹ Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken können nach den folgenden Ansätzen berechnet werden:

- a. dem De-Minimis-Ansatz nach Artikel 83;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz nach Artikel 84-88 oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz nach Artikel 89, sofern die Bankenkommision die Bewilligung dafür erteilt.

² Bei Verwendung mehrerer Ansätze nach Absatz 1 ergeben sich die Eigenmittelanforderungen aus der Summe der nach diesen Ansätzen berechneten Eigenmittel.

2. Unterabschnitt: De-Minimis-Ansatz

Art. 83 De-Minimis-Ansatz

Banken, welche die von der Bankenkommision festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die Eigenmittelanforderungen für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel im Handelsbuch

- a. nach den Artikeln 47-62 berechnen, wenn sie den Schweizer Standardansatz anwenden; oder
- b. nach den Artikeln 63-76 berechnen, wenn sie den internationalen Standardansatz oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden.

3. Unterabschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 84 Zinsinstrumente im Handelsbuch

¹ Die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Zinsinstrumenten ergeben sich aus der Multiplikation der nach Artikel 30 berechneten Nettopositionen pro Emittent mit den folgenden Sätzen:

Kategorie	Ratingklasse	Satz
Zentralregierungen und Zentralbanken nach Artikel 48 bzw. Artikel 64	1 oder 2	0.00 %
	3 oder 4	0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)
	5 oder 6	8.00 %
7	12.00 %	
	Ohne Rating	8.00 %
Qualifizierte Zinsinstrumente nach Art. 5 Bst. k		0.25 % (Restlaufzeit ≤ 6 Monate)
		1.00 % (Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate)
		1.60 % (Restlaufzeit > 24 Monate)
Übrige	5	8.00 %
	6 oder 7	12.00 %
	Ohne Rating	8.00 %

² Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko von Zinsinstrumenten entsprechen der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte.

Art. 85 Aktieninstrumente im Handelsbuch

¹ Die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten betragen 8 Prozent der nach Artikel 31 berechneten Nettopositionen pro Emittent.

² In Abweichung zu Absatz 1 betragen die Anforderungen für diversifizierte und liquide Aktienportfolios 4 Prozent der Nettoposition pro Emittent nach Artikel 31, für Aktienindexkontrakte 2 Prozent. Als diversifiziert und liquide gelten Portfolios, bei denen keine Position in Titeln eines einzelnen Emittenten 5 Prozent des gesamten Portfolios übersteigt, und die Aktieninstrumente börsenkotiert sind.

³ Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Marktrisiko von Aktieninstrumenten entsprechen 8 Prozent der Nettoposition pro nationalen Markt.

Art. 86 Devisenpositionen

Die Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung des Marktrisikos für Devisenpositionen betragen 10 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen. Massgebend ist der höhere Wert.

Art. 87 Goldpositionen

Die Eigenmittelanforderungen für Goldpositionen betragen 10 Prozent der Netto-position.

Art. 88 Rohstoffpositionen

Die Eigenmittelanforderungen für Rohstoffpositionen entsprechen der Summe aus 20 Prozent der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe und 3 Prozent der Bruttoposition pro Rohstoff-Gruppe (Summe der absoluten Werte der Long- und der Shortpositionen).

4. Unterabschnitt: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 89 Berechnung mit Multiplikationsfaktor

¹ Für eine Bank, die den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, entsprechen die Eigenmittelanforderungen für die mittels diesem Ansatz quantifizierten Marktrisiken dem jeweils höheren der folgenden Beträge:

- a. dem Value-at-Risk (VaR) des Vortages oder
- b. dem Durchschnitt der täglichen Value-at-Risk der vorangegangenen sechzig Handelstage multipliziert mit dem von der Bankenkommission festgelegten institutsspezifischen Multiplikationsfaktor.

² Der Multiplikationsfaktor nach Absatz 1 Bst. b beträgt mindestens drei und hängt von der Erfüllung der Mindestanforderungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells ab.

5. Abschnitt: Operationelle Risiken

1. Unterabschnitt: Allgemeines

Art. 90 Berechnungsansätze

Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken sind nach einem der folgenden Ansätze zu berechnen:

- a. dem Basisindikatoransatz (BIA),
- b. dem Standardansatz oder
- c. einem institutsspezifischen Ansatz (AMA), sofern die Bankenkommission die Bewilligung dafür erteilt.

Art. 91 Ertragsindikator

¹ Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangehenden Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser ergibt sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Erfolg aus dem Zinsengeschäft;
- b. Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft;
- d. Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen;
- e. Liegenschaftenerfolg.

² Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (resultierend aus Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

³ Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird.

Art. 92 Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards

Zur Bestimmung des Ertragsindikators nach Artikel 91 Abs. 1 können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die Bankenkommission dafür die Bewilligung erteilt.

2. Unterabschnitt: Basisindikatoransatz (BIA)**Art. 93** Berechnung

¹ Die Eigenmittelanforderungen entsprechen 15 Prozent des über die vorangehenden drei Jahre nach Artikel 91 ermittelten durchschnittlichen Ertragsindikators. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen ein positiver Ertragsindikator erzielt wurde.

² Die Bankenkommission kann die Anwendung des Basisindikatoransatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

3. Unterabschnitt: Standardansatz**Art. 94** Berechnung

¹ Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen:

1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18%
---	------------------------------------	-----

2	Handel	18%
3	Privatkundengeschäft	12%
4	Firmenkundengeschäft	15%
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18%
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15%
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12%
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12%

² Für jedes Geschäftsfeld und für jedes der drei vorangegangenen Jahre ist ein Ertragsindikator nach Artikel 91 zu ermitteln und mit dem in Absatz 1 genannten Faktor zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen.

³ Die Bankenkommission kann die Anwendung des Standardansatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

4. Unterabschnitt: Institutsspezifische Ansätze (AMA)

Art. 95 Voraussetzungen

¹ Die Bankenkommission kann Banken erlauben, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zu bestimmen.

² Voraussetzung dafür ist ein Modell, das erlaubt unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

4. Kapitel: Risikoverteilung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 96 Klumpenrisiko

Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die nach Artikel 106 berechnete Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank erreicht oder überschreitet.

Art. 97 Obergrenze

Ein Klumpenrisiko darf 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank nur überschreiten, soweit die Überschreitung durch freie anrechenbare Eigenmittel ge-

deckt ist. Eine derartige Beanspruchung von Eigenmitteln ist im Eigenmittelausweis nach Artikel 12 aufzuführen.

Art. 98 Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken

¹ Alle Klumpenrisiken zusammen dürfen 800 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank nicht überschreiten.

² Folgende Positionen werden nicht in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen:

- a. bei Anwendung des Schweizer Ansatzes nach Artikel 106 Bst. a Positionen nach Artikel 50 Absatz 1, Positionen nach Artikel 51 mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie Positionen nach Artikel 52 und 54 Abs. 1;
- b. bei Anwendung des internationalen Ansatzes nach Artikel 106 Bst. b Positionen, welche gemäss Artikel 124 vollständig von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei ausgenommen sind;
- c. Positionen gegenüber Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe, soweit sie als befreite gruppeninterne Positionen gemäss Artikel 104 Absatz 1 gelten;
- d. nach Artikel 97 durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Anteile einer Position;
- e. Positionen, die nach den Abzügen gemäss Bst. a-d kein Klumpenrisiko mehr bilden;
- f. Forderungen gegenüber einem Konsortium nach Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe d, sofern und im Umfang als sie gleichzeitig nach Artikel 102 in der Gesamtposition eines oder mehrerer anderer Konsorten als Teil dessen Klumpenrisikos miterfasst sind.

Art. 99 Vierteljährliche Meldung von Klumpenrisiken

¹ Die Bank hat vierteljährlich ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken zu erstellen und ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft nach einem von der Bankenkommission festgelegten Formular zuzustellen. Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der Klumpenrisiken und würdigt deren Entwicklung.

² Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Bankengesetzes qualifizierten Beteiligten der Bank, eine ihnen nahestehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

³ Betrifft ein Klumpenrisiko andere Gruppengesellschaften, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, welche nach den Artikeln 104 Absatz 1 und 114 Absatz 2 Buchstabe b von der Obergrenze ausgenommen sind.

⁴ Klumpenrisiken nach Artikel 97 sind vor Abzug der beanspruchten freien anrechenbaren Eigenmittel zu melden.

Art. 100 Unverzügliche Meldung

¹ Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die Bankenkommision davon unterrichten.

² Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreitung:

- a. gemäss Artikel 97 vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt und diese Beanspruchung im Eigenmittelausweis nach Artikel 12 aufgeführt ist;
- b. einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist. Die Überschreitung darf nicht weiter erhöht werden und ist innert zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

³ Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch bei Überschreiten der Gesamtbergrenze nach Artikel 98.

Art. 101 Gruppe verbundener Gegenparteien

¹ Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien.

² Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien und sind als Einheit zu behandeln, wenn:

- a. eine von ihnen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen beteiligt ist oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt; oder
- b. zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wenn eine in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die anderen auf Zahlungsschwierigkeiten stossen; oder
- c. sie durch die selbe Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden; oder
- d. sie ein Konsortium bilden; mehrere Konsortien gelten auch bei Identität einzelner oder aller Konsorten nicht als untereinander verbundene Gegenparteien; desgleichen sind andere Forderungen gegenüber einzelnen Konsorten nicht dazuzuzählen.

³ Rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand werden unter sich und zusammen mit der sie beherrschenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht als verbundene Gegenparteien betrachtet, wenn

- a. die öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet oder
- b. wenn es sich um eine Bank handelt.

⁴ Anlagenfonds und im Falle von Umbrella-Fonds jeder Subfonds sind als eigenständige Gegenparteien zu betrachten. Verfügt eine Bank über aktuelle Informationen über die Anlagen eines Fonds, kann sie diese stattdessen den Gesamtpositionen der jeweiligen Emittenten der Anlagen zurechnen.

Art. 102 Positionen gegenüber einem Konsortium

Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet. Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank die ganze Forderung gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

Art. 103 Gruppeninterne Positionen

¹ Gruppeninterne Positionen betreffen das Verhältnis jeder einzelnen Bank zu anderen Gruppengesellschaften derselben Finanzgruppe oder desselben Finanzkonglomerats nach Artikel 13 BankV.

² Die Gruppengesellschaften stellen im Verhältnis zur Bank eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.

³ Die Bank hat gruppeninterne Positionen grundsätzlich als eine Gesamtposition mit Meldegrenze von 10 Prozent, Obergrenze von 25 Prozent und Einbezug in die Gesamtobergrenze von 800 Prozent zu erfassen.

Art. 104 Privilegierte Behandlung gruppeninterner Positionen

¹ Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogenen (vollkonsolidierten) Gruppengesellschaften von den Obergrenze nach Artikel 97 und 98 ausgenommen werden, wenn die Gruppengesellschaften:

- a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder
- b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

² Sofern gruppeninterne Positionen nicht nach Absatz 1 befreit sind, unterliegen sie aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel. Die Ausnahme von der unverzüglichen Meldung bei Überschreiten der Obergrenze gemäss Artikel 100 Absatz 2 Bst. a gilt sinngemäss.

Art. 105 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen gemäss Artikel 104 zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken gemäss Artikel 99 zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 104 Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden.

Art. 106 Berechnungsansätze

Für die Berechnungen der Gesamtpositionen gelten die Artikel 107 bis 112 sowie

- a. für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Schweizer Standardansatz berechnen, die Artikel 115 bis 122 (Schweizer Ansatz);
- b. für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz oder dem IRB berechnen, die Artikel 123 bis 132 (internationaler Ansatz).

Art. 107 Feste Übernahmezusagen aus Emissionen

Für die Berechnung der emittentenspezifischen Positionen werden feste Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln, abzüglich abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen, mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

- a. 0,05 ab und mit dem Tag, an dem die feste Übernahmezusage unwiderruflich eingegangen wird;
- b. 0,1 am Tag der Liberierung der Emission;
- c. 0,25 am zweiten und dritten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- d. 0,5 am vierten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- e. 0,75 am fünften Bankwerktag nach der Liberierung der Emission;
- f. 1 ab und mit dem sechsten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission.

Art. 108 Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel

Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel, die vom Kernkapital oder vom Total der Eigenmittel abgezogen oder mit 1250 Prozent gewichtet werden, sind bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zu berücksichtigen.

Art. 109 Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen

Abzüge von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen, die für Forderungen, Ausserbilanzgeschäfte und Netto-Longpositionen gebildet wurden, haben vor der Gewichtung der einzelnen Positionen zu erfolgen.

Art. 110 Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die gemäss Artikel 46 mit Eigenmitteln zu unterlegen sind, sind entsprechend der Risikogewichte für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 111 Derivate

Positionen bei Terminkontrakten, Kreditderivaten und gekauften Optionen werden zum Einbezug in die Gesamtposition nach Artikel 120 und 131 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

Art. 112 Verrechnung

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist nach Artikel 44 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zulässig.

Art. 113 Marktrisiken

Jede Bank muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. Solche Beschränkungen sind ebenfalls für Bankgebäude und andere Liegenschaften vorzusehen.

Art. 114 Erleichterungen und Verschärfungen

¹ In besonderen Fällen kann die Bankenkommission diese Vorschriften erleichtern oder verschärfen.

² Die Bankenkommission kann namentlich:

- a. für einzelne Gesamtpositionen tiefere Melde- oder Obergrenzen festlegen;
- b. die Ausnahme nach Artikel 104 Abs. 1 von der Obergrenze für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 104 Abs. 1 nicht erfüllen;
- c. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position gemäss Artikel 104 Abs. 2 befreien;
- d. auf vorgängiges Gesuch hin kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen;
- e. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen;
- f. für eine bestimmte Gegenpartei die anwendbaren Risikogewichte herabsetzen oder erhöhen;
- g. Obergrenzen für die von einer Bank direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften vorschreiben.

2. Abschnitt: Schweizer Ansatz**Art. 115** Bestandteile der Gesamtposition

¹ Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich aus der Summe der folgenden Positionen gegenüber dieser Gegenpartei:

- a. den nach Artikel 116-117 gewichteten Forderungen;
- b. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten und nach Artikel 116 gewichteten Ausserbilanzgeschäften; und
- c. den nach Artikel 122 berechneten Netto-Longpositionen in Effekten.

² Positionen gegenüber einer Gegenpartei sind wie folgt in die Gesamtposition einzubeziehen:

- a. in der Höhe der durch die zuständigen Organe bewilligten und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbaren Limite oder der effektiven Beanspruchung, wenn diese höher ist;
- b. bei internen gegenparteibezogenen Limiten für Derivate in der Höhe der als Kreditäquivalent ausgedrückten Risikolimite oder, bei Fehlen einer solchen Limite, eines Zehntels der gesprochenen Volumenlimite;
- c. bei internen, gegenparteibezogenen Limiten für Securities Lending and Borrowing (SLB)- und Repo-Transaktionen in der Höhe der maximal zulässigen ungedeckten Position.

³ In Abweichung von Absatz 2 darf bei gruppeninternen Positionen die tatsächliche Beanspruchung einberechnet werden, wenn

- a. die gesprochenen Limiten widerrufen sind;
- b. kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Leistung besteht; und
- c. die Beanspruchung der Limiten im Hinblick auf die dauernde Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften täglich überwacht wird.

⁴ Forderungen gegenüber von der Bank gehaltenen Immobiliengesellschaften sowie die entsprechenden Beteiligungstitel sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, sofern die Aktiven der Gesellschaft ausschliesslich aus Liegenschaften sowie flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen bestehen.

Art. 116 Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten

¹ Bei jeder Position einer Gegenpartei ist das Risikogewicht der Gegenpartei oder dasjenige der erhaltenen Sicherheit nach Artikel 48–61 anzuwenden.

² Abweichend von Absatz 1 gilt:

- a. für Forderungen gegenüber Unternehmungen gemäss Artikel 55 ein Risikogewichtungssatz von 100 Prozent;
- b. für Forderungen gegenüber Banken gemäss Artikel 51 ein Risikogewichtungssatz von 20 Prozent für alle Laufzeiten;
- c. für Forderungen gedeckt durch bei der Bank verpfändete oder mindestens gleichwertig sichergestellte Bareinlagen sowie Forderungen gedeckt durch Kassenobligationen, Anleiheobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind, ein Risikogewichtungssatz von 0 Prozent.

³ Wenn eine Position durch Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten oder Treuhandanlagen bei Dritten besichert oder durch diese garantiert ist, muss die Bank den besicherten Teil in die Gesamtposition derjenigen Partei einbeziehen, auf die beim Kreditentscheid aufgrund der Bonität abgestellt wurde. Wurde die Bonität der Gegenpartei und des Dritten als gleichwertig beurteilt oder die Position nachträglich besichert, kann die Bank den gedeckten Teil entweder:

- a. wie eine direkte Forderung gegenüber dem Dritten behandeln; oder
- b. ohne Berücksichtigung der Deckung in die Gesamtposition der Gegenpartei einbeziehen.

4 Soweit eine Position durch ein Kreditderivat besichert ist, gilt sinngemäss das Wahlrecht gemäss Absatz 3 Bst. a oder b.

Art. 117 Lombardkredite

¹ Banken, die den einfachen Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. b allein oder zusammen mit dem Pauschalansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. a anwenden, haben diversifizierte Lombardkredite im Sinne von Artikel 57 Abs. 3 mit 50 Prozent zu gewichten. Bei Lombardkrediten, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 57 Abs. 3 nicht erfüllen, muss eine Bank

- a. die Position ohne Berücksichtigung der Sicherheit in die Gesamtposition der Gegenpartei einrechnen, oder
- b. die Sicherheit in die einzelnen Positionen zerlegen und diese den entsprechenden Gesamtpositionen zurechnen (Substitutionsansatz)

² Banken, die den einfachen Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. b allein oder zusammen mit dem umfassenden Ansatz nach Artikel 57 Abs. 1 Bst. c anwenden, haben nach dem einfachen Ansatz berechnete Positionen gemäss Absatz 1 Bst. a und b und nach dem umfassenden Ansatz berechnete Positionen gemäss Artikel 128 zu behandeln.

Art. 118 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 119 und 120 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 116 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 119 Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate

¹ Bei Eventualverpflichtungen, unwiderruflichen Zusagen und Besicherungen durch Kreditderivate wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 38 Absatz 3 multipliziert wird.

² Unwiderrufliche Kreditzusagen werden unabhängig von ihrer Laufzeit wie vom zuständigen Organ bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare Limiten nach Artikel 115 Abs. 2 Bst. a behandelt.

³ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 116 Abs. 3 behandelt.

Art. 120 Derivate

¹ Bei Terminkontrakten, Kreditderivaten und gekauften Optionen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, kann die Bank die Margendeckung abziehen, sofern sie aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten, Edelmetallen oder Waren besteht und täglich neu zu Marktkursen bewertet wird.

² Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 110.

Art. 121 Darlehens-, Repo und Repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten sind gemäss Artikel 58 zu behandeln.

Art. 122 Emittentenspezifische Gesamtpositionen

¹ Die Netto-Longposition der Schuld- und Beteiligungstitel jedes einzelnen Emittenten mit gleicher Risikogewichtung inner- und ausserhalb des Handelsbuches berechnet sich nach Artikel 31 sowie 107 und ist nach Artikel 62 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a-c zu gewichten.

² Unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nicht zu konsolidierende Beteiligungen nach Artikel 62 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 und Bst. c Ziff. 2 werden mit $166\frac{2}{3}$ Prozent gewichtet.

3. Abschnitt: Internationaler Ansatz

Art. 123 Bestandteile der Gesamtposition

Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich aus der Summe der folgenden Positionen gegenüber dieser Gegenpartei:

- a. die nach Artikel 125 gewichteten Forderungen unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 124;
- b. die Positionen nach Artikel 126 bis 128;
- c. die nach Artikel 129 in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäfte; und
- d. die nach Artikel 132 berechneten Netto-Longpositionen in Effekten.

Art. 124 Ausnahmen von der Gesamtposition

Von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei sind folgende Positionen ausgenommen:

-
- a. mit 0 Prozent gewichtete Forderungen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen gemäss Artikel 64;
 - b. Forderungen gegenüber den in Artikel 66 Abs. 1 aufgeführten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen;
 - c. Forderungen mit einer ausdrücklichen Garantie einer der unter Bst. a. und b aufgeführten Institutionen;
 - d. Forderungen, welche mit Schuldtiteln einer der unter Bst. a. und b aufgeführten Institutionen besichert sind;
 - e. Forderungen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder mindestens gleichwertig sichergestellt sind;
 - f. Forderungen gedeckt durch Schuldtitel (Kassenobligationen, Certificates of Deposit, Anleihenobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel), die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder hinterlegt sind;
 - g. Positionen, die durch Pfandbriefe gedeckt sind;
 - h. Forderungen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind und welche die Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft nicht überschreiten.

Art. 125 Risikogewichtung

¹ Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100 Prozent gewichtet.

² In Abweichung von Absatz 1 werden Forderungen gegenüber Banken nach Artikel 67 unabhängig von der Laufzeit der jeweiligen Position mit 20 Prozent gewichtet.

³ Für Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Ratingklasse 1 und 2 gemäss Artikel 65 gilt ein Gewichtungssatz von 20 Prozent.

Art. 126 Besicherte Positionen

¹ Eine Bank kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei, oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist:

- a. Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten sowie Anlagefonds, oder
- b. Treuhandanlagen bei Dritten, oder
- c. Garantien von Dritten oder
- d. Kreditderivate

² Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Anlagefonds, kann eine Bank die einzelnen Positionen auch nach dem einfachen Ansatz

nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. a oder dem umfassenden Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. b berechnen.

Art. 127 Anrechnung unter dem einfachen Ansatz

¹ Wendet eine Bank den einfachen Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. a an, kann sie Sicherheiten nur anrechnen, wenn diese

- a. für diesen Ansatz von der Bankenkommission anerkannt sind;
- b. zum Marktwert bewertet werden, wobei Bareinlagen, Treuhandanlagen sowie Kassenobligationen zum Nominalwert berücksichtigt werden dürfen;
- c. keine Laufzeit aufweisen oder ihre Laufzeit länger ist als diejenigen der besicherten Position und
- d. für eine Laufzeit verpfändet sind, die mindestens derjenigen der Forderung entspricht.

² Die Anrechnung einer Sicherheit nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung folgender Abschläge (Haircuts):

- a. 33 Prozent für Schuldverschreibungen der Ratingklassen 3 oder 4 gemäss Artikel 64, der Ratingklassen 1 bis 3 gemäss Artikel 65 und der Ratingklasse 1 bis 4 gemäss Artikel 67;
- b. 60 Prozent für Aktien, die einem Hauptindex angehören;
- c. 50 Prozent für alle anderen anerkannten Sicherheiten.

Art. 128 Anrechnung unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB

¹ Banken, die den IRB oder im Rahmen des internationalen Standardansatzes den umfassenden Ansatz nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. b anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Forderungswerte gemäss Artikel 45 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 unter Berücksichtigung allfälliger Kreditrisikominderungsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen zu berechnen.

² Banken im Sinne von Absatz 1 dürfen Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz oder dem IRB anrechnen, wenn sie daraus entstandene Konzentrationsrisiken angemessen begrenzen und überwachen. Andernfalls ist einheitlich entweder der einfache Ansatz nach Artikel 127 oder das Verfahren gemäss Artikel 126 anzuwenden.

³ Die Ausnahmen nach Artikel 124 Bst. d, e und f finden im umfassenden Ansatz keine Berücksichtigung.

Art. 129 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 130 und 131 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 125 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 130 Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate

¹ Bei Eventualverpflichtungen und Besicherungen durch Kreditderivate wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 multipliziert wird.

² In Abweichung zu Artikel 38 werden für unwiderrufliche Kreditzusagen die Nominalwerte des jeweiligen Geschäfts mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

- a. 50 Prozent für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr;
- b. 100 Prozent für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr.

³ Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

- a. 0 Prozent vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b. 50 Prozent ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;
- c. 50 Prozent des nicht syndizierten Anteils während der Syndizierungsphase, sowie 100 Prozent des geplanten Eigenanteils (final hold);
- d. 100 Prozent des gesamten nicht syndizierten Anteils nach 90 Tagen (Residualrisiko).

⁴ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 126 Absatz 1 behandelt.

Art. 131 Derivate

¹ Kontrakte, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, sowie Devisenkontrakte (exklusiv Goldkontrakte) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 14 Kalendarientagen sind von der Berechnung der Gesamtposition ausgenommen.

² Ausserbörslich gehandelte Kontrakte, die über ein anerkanntes Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem oder über eine Bank mit direkter Anbindung an das Zahlungsabwicklungssystem erfüllt werden, sind von der Berechnung ausgenommen, wenn

- a. die Teilnehmer am System ihre Verpflichtungen gegenüber dem System auf täglicher Basis vollumfänglich durch die Hinterlegung von Sicherheiten sicherstellen und
- b. die Sicherung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig sichergestellten Bareinlagen besteht.

³ Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 110.

Art. 132 Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäss Artikel 124 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel jeweils nach Artikel 31 und 107. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 133 Parallelrechnung und Mindesteigenmittelanforderungen

¹ Für Banken, die Kreditrisiken nach den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) oder operationelle Risiken nach einem institutsspezifischen Ansatz (AMA) unterlegen, dürfen die Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung nicht unter die nach Absatz 2 und 3 berechneten Untergrenzen fallen, wobei für die periodische Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dieser Verordnung und zur periodischen Berechnung der Untergrenzen grundsätzlich die Positionen des gleichen Stichtags zugrunde zu legen sind.

² Grundlage zur Bestimmung der Untergrenzen nach Absatz 1 ist die Summe von:

- a. 8 Prozent der risikogewichteten Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004;
- b. den erforderlichen Eigenmitteln zur Unterlegung von Marktrisiken nach Artikel 12 Absatz 5 der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004;
- c. den Abzügen von den Eigenmitteln nach Artikel 11d der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004.

³ Die Untergrenzen entsprechen folgenden Teilen der Summe nach Absatz 2:

- a. 95 Prozent für das Jahr 2007;
- b. 90 Prozent für das Jahr 2008;
- c. 80 Prozent für das Jahr 2009.

⁴ Für Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB) oder einen institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA) erstmalig nach dem 1. Januar 2008 anwenden, kann die Bankenkommission sinngemäss Untergrenzen definieren.

Art. 134 Übergangsbestimmungen

¹ Für Banken, die über eine Bewilligung der Bankenkommission verfügen, um vom 1. Januar 2008 an Kreditrisiken nach dem fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) oder operationelle Risiken nach einem institutsspezifischen

schen Ansatz (AMA) zu unterlegen, gelten bis zum 31. Dezember 2007 die Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 2004.

² Banken, die den internationalen Standardansatz oder den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken anwenden, müssen vom 1. Januar 2007 an die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. anwenden.

³ Banken, die den fortgeschrittenen auf internen Ratings basierenden Ansatz (A-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken anwenden, müssen vom 1. Januar 2008 an die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. anwenden.

⁴ Positionen, die bei der Umstellung auf die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 96 ff. die Obergrenze nach Artikel 97 überschreiten, dürfen nicht mehr erhöht werden. Die Überschreitungen sind innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

⁵ Die Bankenkommission kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 135 „Änderung bisherigen Rechts

¹ Artikel 22 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel wird wie folgt geändert:

⁵ Für Banken gelten die Bestimmungen der Verordnung vom über die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften.

² Artikel 29 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel wird wie folgt geändert:

¹ Die Bestimmungen der Verordnung vom über die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ über die Jahresrechnung (Art. 23 ff.) gelten auch für Effekthändler.

² In begründeten Einzelfällen kann die Bankenkommission ausnahmsweise:

....

b.verlangen, dass der Effekthändler Eigenmittelausweise nach Artikel 12 der Eigenmittelverordnung in kürzeren zeitlichen Abständen erstellt.

³ Bei nicht dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶ unterstellten Effekthändlern müssen die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen, wenn:

a. die Anforderungen nach Artikel 26 der Eigenmittelverordnung geringer sind; und

b. das Kernkapital nach Artikel 14 der Eigenmittelverordnung 10 Millionen Franken nicht erreicht.

⁵ SR 952.02

⁶ SR 952.0

Art. 136 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.